

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 29. JUNI 1949

NUMMER 51

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 21. 6. 1949, Veröffentlichung von Bekanntmachungen. S. 633.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 22. 6. 1949, Zur Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. 3. 1949 (GV. NW. S. 25) und zu den Durchführungsbestimmungen vom 3. 6. 1949 (MBL. NW. S. 505). S. 633.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 18. 6. 1949, Kosten der auf Grund des Gesetzes vom 30. 4. 1948 in die Stadt- und Landkreise eingegliederten Sonderbehörden. S. 636. — RdErl. 21. 6. 1949, Weiterführung der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse bei den Finanzämtern. S. 636.

V.1: RdErl. 13. 6. 1949, Anträge auf Gewährung der Entschädigung auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen. S. 638.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 20. 6. 1949, Genehmigung von Blindenkonzerten. S. 638.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

III A Baulenkung: RdErl. 17. 6. 1949, Baulenkung; Weisungen für Bauvorhaben des Bergarbeiterwohnungsbaues. S. 640.

Literatur. S. 640.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Veröffentlichung von Bekanntmachungen

RdErl. d. Innenministers v. 21. 6. 1949 —
Abt. I — 114 — 1361 — 49

Der „Amtliche Anzeiger, Beiblatt zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen“ stellt mit Ablauf dieses Monats sein Erscheinen ein. Bekanntmachungen, die bisher in diesem Blatt zu veröffentlichen waren (vgl. VO. des Justizministers vom 30. Juni 1947 — GV. NW. S. 169), haben fortan in den inzwischen in sämtlichen Regierungsbezirken wieder erscheinenden Regierungsamtsblättern bzw. den in Verbindung mit ihnen erscheinenden Öffentlichen Anzeigern zu erfolgen, soweit sie nicht im „Öffentlichen Anzeiger für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet“ in Frankfurt veröffentlicht werden müssen (vgl. AV. des Justizministers vom 5. Oktober 1948 — GV. NW. S. 243).

— MBL. NW. 1949 S. 633.

1949 S. 633 u.
aufgeh.
1956 S. 1710 Nr. 3

II. Personalangelegenheiten

Zur Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. 3. 1949 (GV. NW. S. 25) und zu den Durchführungsbestimmungen vom 3. 6. 1949 (MBL. NW. S. 505)

RdErl. d. Innenministers v. 22. 6. 1949 — II A — 5/791/49

1. Über die auf Grund der Sparverordnung gestellten Anträge von Beamten bis zum Oberamtmann einschließlich entscheidet der Dienstvorgesetzte, bei Amtsmännern und Oberamtsmännern mit Zustimmung des Fachministers.

Über Anträge vom Amtsrat aufwärts entscheidet der Fachminister.

Die entsprechende Regelung gilt für die Durchführung von Maßnahmen gegen diese Beamten.

Bei der Wiedereinstellung von Beamten der höheren Laufbahn wird das Kabinett abweichend von der Handhabung bei der Neueinstellung und Beförderung derartiger Beamten nicht beteiligt.

2. Zur Ermöglichung eines Ausgleichs im Bereich der allgemeinen und inneren Verwaltung bei der Übernahme von wiedereinzustellenden Beamten bitte ich, mir sämtliche freien Planstellen der allgemeinen und inneren Verwaltung unverzüglich mitzuteilen. Weiter bitte ich um eine Aufstellung der Personen, die einen Anspruch

auf Grund der Sparverordnung geltend gemacht haben, und um Angabe der für die Wiedereinstellung dieser Personen erforderlichen Planstellen.

Vor der Versetzung eines wiedereinzustellenden Beamten in den Ruhe- oder Wartestand wegen fehlender freier Planstelle ist meine Zustimmung einzuholen, die ich im Interesse einer sparsamen Verwaltung nur erteilen werde, wenn nicht die Möglichkeit besteht, den Beamten in einer anderen Behörde, bei der eine freie Planstelle vorhanden ist, einzustellen.

3. Unbeschadet der Möglichkeit, politisch unbelastete Personen einzustellen, dürfen mit sofortiger Wirkung nur noch Beamte eingestellt werden, die einen Wiedereinstellungsanspruch nach der Ersten Sparverordnung haben. Die Einstellung von in Kategorie IV eingestuften Beamten kann erst erfolgen, wenn die Wiedereinstellungsansprüche befriedigt sind, die den in Kategorie V eingestuften Beamten derselben Laufbahngruppen nach der Ersten Sparverordnung zustehen.

Anträge auf Wiedereinstellung von Personen der Kategorie IV sind daher bis auf weiteres abzulehnen mit dem Anheimgen, den Antrag zu gegebener Zeit zu wiederholen.

Ich bitte, den Kommunalbehörden zu empfehlen, in gleicher Weise zu verfahren.

4. In den Durchführungsbestimmungen vom 3. Juni 1949 ist zu § 3 Abs. 3 unter Ziff. 3 bestimmt, daß bei Wiedereinstellungsanträgen, die nach dem 1. April 1949 innerhalb der Frist des § 3 Abs. 6 gestellt werden, ein Anspruch auf Zahlung der Dienstbezüge erst vom Ersten des Monats ab besteht, in dem der Antrag gestellt wird. Diese Regelung gilt nicht für Beamte der Kategorie V, die vor dem 1. April 1949 zwar noch nicht in ihrer alten oder gleichwertigen Planstelle, jedoch anderweitig in einem Amte mit niedrigerem Endgrundgehalt oder als Beamte auf Widerruf oder als Angestellte wieder verwendet werden. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf Zahlung der Dienstbezüge ab 1. April 1949.

5. Der Herr Sonderbeauftragte für die Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen hat durch Rundschreiben vom 20. Dezember 1947 bestimmt, daß nur Personen in der Stellung über Assistenten bzw. Angestellten nach TO. A VII zu entnazifizieren und kategorisieren sind.

Bei dieser Anweisung handelt es sich nicht um eine zwingende Vorschrift, sondern lediglich um eine Richtlinie, so daß eine Überprüfung der nicht zu dem in dem Rundschreiben vom 20. Dezember 1947 genannten Personenkreis gehörenden Beamten und Angestellten möglich ist, wenn von den Betroffenen ein berechtigtes Interesse an der Durchführung des Überprüfungsverfahrens

nachgewiesen wird. Die Beamten und Angestellten, die Ansprüche auf Grund der Ersten Sparverordnung gelten machen wollen, können daher beim zuständigen Entnazifizierungsausschuß die Durchführung des Verfahrens beantragen.

Die Entnazifizierungsausschüsse sind durch Rundschreiben des Herrn Sonderbeauftragten vom 19. Januar 1948 entsprechend unterrichtet worden.

6. Die Behördenleiter werden gebeten, Verfahren wegen Wiedereinstellung entlassener Beamter, die bei den Verwaltungsgerichten gegen sie anhängig werden, selbständig zu vertreten. In Verfahren gegen das Land Nordrhein-Westfalen vor den ordentlichen Gerichten bitte ich die Herren Regierungspräsidenten, das Land kraft gesetzlicher Vollmacht selbständig zu vertreten.

Die Kläger sind auf die sich aus der Ersten Sparverordnung ergebenden Ansprüche zu verweisen; darüber hinausgehende Ansprüche sind unter Berufung auf Artikel 131 des Grundgesetzes zurückzuweisen.

Ich bitte, mir jeweils eine Abschrift der Klageschrift und der im Verfahren gewechselten Schriftsätze sowie der abschließenden gerichtlichen Entscheidung zuzuleiten.

7. Nach § 1 der Ersten Sparverordnung können Beamte ohne Vorliegen der allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen in den Ruhe- oder Wartestand versetzt werden mit der Folge, daß die dadurch freiwerdende oder eine mindestens gleichwertige Planstelle einzusparen ist. Ferner können Beamte nach § 3 Abs. 2 der Ersten Sparverordnung und § 2 der Dritten Sparverordnung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn versetzt werden. Im Falle des § 2 der Dritten Sparverordnung darf die freiwerdende Stelle nur mit Zustimmung des Finanzministers wieder besetzt werden.

Um wirksame Einsparungen von öffentlichen Mitteln zu erreichen, ist von der Möglichkeit der Versetzung in den Wartestand und Ruhestand und der Rückversetzung in weitgehendem Umfange Gebrauch zu machen. Im wesentlichen werden sich derartige Maßnahmen auf Beamte zu erstrecken haben, die nahe der Altersgrenze sind oder die sich als fachlich ungeeignet erwiesen haben und auf Planstellen, deren Einsparung ohne Beeinträchtigung der dienstlichen Belange erfolgen kann. Die Behördenleiter sind dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Die Zuständigkeit für die Ausführung der zu ergreifenden Maßnahmen richtet sich nach den geltenden Bestimmungen (vgl. Ziffer 1 dieses Erlasses).

Soweit danach die Zuständigkeit der Fachminister gegeben ist, sind diesen unverzüglich entsprechende Vorschläge einzureichen.

8. Alle ablehnenden Entscheidungen über Anträge des von der Ersten Sparverordnung betroffenen Personenkreises sind mit einer Rechtsmittelbelehrung gemäß § 35 der VO. 165 (Angabe des Rechtsbehelfs, der zuständigen Behörde mit Angabe ihres Sitzes und der einzuhaltenden Frist) zu versehen.

In ihr ist auf die Möglichkeit der Beschwerde nach § 5 Abs. 5 der Ersten Sparverordnung und auf die Möglichkeit der Klage vor dem Verwaltungsgericht nach VO. 165 hinzuweisen.

Zur Feststellung der Einhaltung der Frist sind derartige Entscheidungen durch Postzustellungsurkunde zu zustellen oder gegen schriftliche Empfangsbestätigung auszuhändigen.

Die Rechtsmittelbelehrung hat etwa wie folgt zu lauten: „Gegen diesen Bescheid können Sie entweder innerhalb 2 Wochen seit Zustellung Beschwerde gemäß § 5 Abs. 5 der Ersten Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949 (GV. NW. 1949 S. 25) beim in (nächsthöhere Beschwerdeinstanz) oder innerhalb eines Monats gemäß VO. 165 Einspruch an mich einlegen als Voraussetzung für die nachfolgende Klage vor dem Landesverwaltungsgericht.“

An die Regierungspräsidenten und sämtliche der unmittelbaren Dienstaufsicht der obersten Landesbehörde unterstehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1949 S. 633.

III. Kommunalaufsicht

Kosten der auf Grund des Gesetzes vom 30. 4. 1948 in die Stadt- und Landkreise eingegliederten Sonderbehörden

RdErl. d. Innenministers v. 18. 6. 1949 — III B 6/01

Im Erlaß vom 4. Februar 1949 über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände in den Rechnungsjahren 1948 und 1949 (MBl. NW. S. 164) ist unter Ziffer III bestimmt, daß vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch das Finanzausgleichsgesetz für 1949 bei der Aufstellung des Haushaltsplanes zunächst als Zuschuß des Landes der Betrag zu veranschlagen ist, der sich aus dem Unterschied zwischen den Einnahmen und Ausgaben für diese neuen Behörden ergibt, höchstens aber der Betrag — umgerechnet auf ein Jahr — der im DM-Haushalt des Landes für 1948 als Unterschied zwischen den eigenen Einnahmen und den Ausgaben dieser Behörden aus allgemeinen Deckungsmitteln des Landes getragen wurde.

Im allgemeinen werden die Höchstzuschüsse, die danach veranschlagt werden sollten, aus den Kassensanträgen bei den Regierungskassen ersichtlich sein. Wo das nicht der Fall ist, wie in einigen Landesteilen bei den Katasterämtern, werden die Höchstzuschüsse ermittelt und mitgeteilt werden.

Um einen Überblick über den Bedarf an Landesmitteln zu erhalten, werden die Stadt- und Landkreise aufgefordert, die benötigten Beträge im Rahmen der vorstehend angegebenen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der bisher geleisteten Zahlungen auf dem Dienstwege für folgende Behörden zu melden:

Ernährungsämter A, Veterinärämter, Katasterämter, Regierungskassen.

Die Meldung muß für jede vorgenannte Behörde besonders enthalten: Den Jahresvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben nach dem Haushaltsplan 1949 und den Höchstbetrag des jährlichen Landeszuschusses. Wo der Höchstbetrag nicht bekannt ist, ist eine Leerspalte einzuführen. In den Fällen, in denen der Unterschied zwischen den Einnahmen und Ausgaben nach dem Haushaltsplan den Höchstbetrag gem. Ziff. III des oben erwähnten Erlasses vom 4. Februar 1949 überschreitet, ist die Mehrbelastung im einzelnen zu begründen.

Wegen der Straßenverkehrsämter und der Gesundheitsämter verbleibt es bei dem bereits laufenden Zahlungsverfahren. Weiterhin bitte ich, den Personalstand der Wirtschafts- und Ernährungsämter vom 1. April 1948, 1. April 1949 und den voraussichtlichen Bestand vom 1. Oktober 1949 zu melden.

Termin: 1. Juli bei den Herren Regierungspräsidenten, 15. Juli bei mir.

An die Stadt- und Landkreise und die Regierungspräsidenten als Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 636.

Weiterführung der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse bei den Finanzämtern

RdErl. d. Innenministers v. 21. 6. 1949 — III B 4/00

Die Finanzämter sind durch den untenstehend abgedruckten RdErl. des Herrn Finanzministers an die Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf, Köln und Münster angewiesen worden, vom 1. April 1949 ab wieder die früheren Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse einzurichten und alle nach dem 31. März 1949 eintretenden Änderungen von Grundsteuermeßbeträgen anzuschreiben. Die Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse sollen entsprechend den früheren Anweisungen weiter geführt und jährlich abgeschlossen und ihre Ergebnisse an das Statistische Landesamt in Düsseldorf gemeldet werden. Über die weiteren Einzelheiten gibt der nachfolgend abgedruckte RdErl. des Herrn Finanzministers nähere Aufklärung.

Ich gebe hiervon den Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden sowie den Gemeindeverbänden Kenntnis mit dem Hinweis, daß die durch die Meßbetragsverzeichnisse ermittelten Jahresergebnisse künftig wieder die Grundlage für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen

beim Finanzausgleich sowie bei der Berechnung der Amts-, Kreis- und Provinzialumlagen sowie sonstigen Zweckverbandsumlagen bilden werden. Aus diesem Grunde kommt der richtigen Führung der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse ganz besondere Bedeutung zu. Es liegt im eigenen Interesse der Gemeinden, wenn die Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse bei den Finanzämtern an Hand der einzelnen Grundsteuermeßbescheide durch die Gemeinden abgestimmt werden, damit unrichtige Meldungen an das Statistische Landesamt von vornherein vermieden und Berichtigungen bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen und der Umlagen entbehrlich werden. Wo es zweckmäßig ist, könnten seitens der gemeindlichen Steuerverwaltungen eigene Gegenlisten geführt werden, die zum 15. November jeden Jahres mit den Anschreibungen der Finanzämter verglichen werden.

Diejenigen Gemeinden, deren zuständiges Finanzamt infolge von Kriegszerstörungen nicht mehr über die früheren Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse verfügt und wo zunächst mit Hilfe der bei den Gemeinden vorhandenen Unterlagen der alte Abschlußstand vom 15. November 1943 ermittelt bzw. rekonstruiert werden muß, werden ersucht, alle dazu erforderlichen Hilfeleistungen dem zuständigen Finanzamt zu leisten.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden sowie die Gemeindeverbände.

Anlage

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Steuer- und Zollabteilung
Gem. L. 1243 — 1/St 3

Hamburg, den 23. März 1949.

An die Oberfinanzpräsidenten in Düsseldorf, Köln, Westfalen.

Betrifft: Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse.

1. Vom 1. April 1949 an haben die Finanzämter die Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse wieder einzurichten und alle nach dem 31. März 1949 eintretenden Änderungen von Grundsteuermeßbeträgen anzuschreiben. Die Verzeichnisse sind jährlich, erstmalig am 15. November 1949, abzuschließen und aufzurechnen; die Schlußsummen sind bis 15. Dezember j. Js. an das Statistische Landesamt, Düsseldorf, Haroldstr. 37, zu melden.

2. Die Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse sind entsprechend den bisherigen Anweisungen zu führen und abzuschließen. (Erlaß des RdF. und MdL. vom 21. Oktober 1942 — L 1240 — 50 III/V St 469/42 (A) 6000 I und Erlaß des RdF. vom 20. November 1943 — L 1240 — 63 III (RStBl. 1943 S. 806 Nr. 843). Dabei wird darauf hingewiesen, daß die Spalten für die Meßbeträge für Eigenheime des neuesten Neuhausbesitzes (§ 57 Abs. 1 Ziffer 2 Grundsteuerdurchführungsverordnung) und für die Erstarrungsbeträge (§ 57 Abs. 1 Ziffer 1 Grundsteuerdurchführungsverordnung) nicht mehr auszufüllen sind, da die entsprechenden Bestimmungen des § 57 Abs. 1 und 2 Grundsteuerdurchführungsverordnung mit Wirkung vom 1. April 1944 außer Kraft getreten sind. (RdErl. vom 5. Oktober 1943 — L 1110 — 53 III — RStBl. 1943 S. 718.)

3. An Teil I des Grundsteuermeßbetragsverzeichnisses ist als Veranlagungsstand am 1. April 1949 der dem Statistischen Reichsamt zum 15. November 1943 gemeldete Veranlagungsstand einzutragen. In den folgenden Abschlüssen ist jeweils nur das Ergebnis der Anschreibungen des letzten Anschreibungsjahres zu ändern; dabei sind am 1. April 1949 die im Veranlagungsstand vom 15. November 1943 enthaltenen Summen des Teils I Spalten 4 und 5 der Summe der Spalte 3 zuzurechnen.

Die Änderungen, die in der Zeit vom 16. November 1943 bis zum 31. März 1949 eingetreten sind, bleiben außer Betracht.

4. Bei einem Neudruck der Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse sind im Teil I die Spalten 4 und 5 und im Teil II die Spalten 5 a und 5b wegzulassen. Für den Vortrag des Veranlagungsstandes vom 15. November 1943 am 1. April 1949 sind alsdann die in den Spalten 4 und 5 des Teiles I bisher ausgeworfenen Beträge in Spalte 3 besonders einzutragen.

Finanzämter, welche die Abschlußmeldung vom 15. November 1943 nicht mehr haben, müssen den Bestand von

diesem Tag, oder falls dieser nicht mehr festzustellen ist, den letzten bekannten Stand mit Hilfe der Gemeinden ermitteln.

Im Auftrage: Dr. Gerns.

— MBl. NW. 1949 S. 636.

V.1

Anträge auf Gewährung der Entschädigung auf Grund des Gesetzes über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen

RdErl. d. Innenministers v. 13. 6. 1949 — V/1 — 12/49

Die Antragsformulare in obiger Angelegenheit sind Ihnen inzwischen zugegangen. Ich bitte, dieselben mit folgenden Erläuterungen den Ämtern für Wiedergutmachung im Verhältnis der Zahl der von diesen Betreuten zuzuteilen.

1. Die Antragsformulare sind in doppelter Ausfertigung auszufüllen.
2. Es ist zu empfehlen, daß in allen Fällen, in denen die Wahrscheinlichkeit einer unsachgemäßen Ausfüllung der Fragebogen besteht, die Beamten der Ämter für Wiedergutmachung den Antragstellern bei der Ausfüllung der Formulare beistehen.
3. Auf Seite 3 des Formulars unter „Angabe der Beweismittel und Belege, die als Unterlagen zu vorstehenden Anlagen beigebracht werden können“ kann, falls alle Unterlagen sich bei den Anerkennungsakten befinden, geschrieben werden:
„Siehe Anerkennungsakten.“
4. Antragsformulare sind nur dem Antragsberechtigten oder seinem Stellvertreter auszuhändigen. Es ist leider nicht möglich, auch den Organisationen, wie VVN., AVS. und jüdischen Gemeinden, rassischen verfolgten Christen diese zur Verfügung zu stellen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 638.

G. Sozialministerium

Genehmigung von Blindenkonzerten

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 6. 1949 — III A/1

Zur Neuregelung des Verfahrens bei der Genehmigung von Blindenkonzerten ordne ich unter Aufhebung des Runderlasses des RMdL. vom 20. Januar 1945 — MBliV. S. 81 — zum Sammelgesetz vom 5. November 1934 — RGBL. I 1086 — im Einvernehmen mit der Frau Kultusminister folgendes an:

1. Öffentliche Konzerte, welche mit dem Hinweis darauf angekündigt werden, daß ein oder mehrere blinde Künstler, ein Blindenchor oder ein Blindenorchester mitwirken (Blindenkonzerte), sind genehmigungspflichtige Veranstaltungen im Sinne des § 4 des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934.

Der Verkauf von Eintrittskarten bedarf der Genehmigung nach § 3 Abs. 1 des Sammlungsgesetzes. Dies gilt sowohl für Konzerte im Sinne des § 4 des Sammlungsgesetzes als auch für Konzerte, auf die diese Vorschrift keine Anwendung findet.

2. Blindenkonzerte sollen in der Regel nur durch die der „Konzertgemeinschaft blinder Künstler e. V.“ (Konzertgemeinschaft), Braunschweig, Siegfriedstr. 10, angehörenden lizenzierten Veranstalter von Blindenkonzerten durchgeführt werden.

Beabsichtigt die Genehmigungsbehörde, im Einzelfall einem anderen Veranstalter die Durchführung eines Blindenkonzertes zu genehmigen, so soll in der Regel vorher die Stellungnahme der Konzertgemeinschaft eingeholt werden. Die nachfolgenden Vorschriften einschließlich Ziffer 12 gelten dann sinngemäß.

3. Der Verkauf von Konzertkarten soll durch die von der Konzertgemeinschaft anerkannten Kartenverkäufer erfolgen.

4. Genehmigungsbehörden für die Veranstaltung von Blindenkonzerten und für den Kartenverkauf sind die Regierungspräsidenten. In der Regel sollen Blindenkonzerte in Großstädten nur in Abständen von 5 bis 6 Monaten, in Städten unter 100 000 Einwohnern nur einmal jährlich stattfinden.

5. Der Genehmigungsantrag hat zu enthalten:

- die Namen und Anschriften der mitwirkenden blinden Künstler,
- die Namen und Anschriften der Personen, welche den Kartenvertrieb durchführen sollen sowie deren Ersatzkräfte,
- Ort und Zeit der Veranstaltung,
- Zahl und Einzelpreis (einschl. Steuer) der zum Verkauf gelangenden Eintrittskarten sowie Art und Dauer des Verkaufs,
- eine Befürwortung der Konzertgemeinschaft. Dabei ist darauf zu achten, daß die im Konzertantrag genannten mitwirkenden blinden Künstler in der von der Frau Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgegebenen Liste über Anerkennung blinder Künstler als konzerttreif enthalten sind.

6. Der Genehmigungsantrag ist bei der Gemeindeverwaltung des Veranstalterortes zu stellen. Die Gemeindeverwaltung legt den Antrag auf dem Dienstwege der Genehmigungsbehörde vor und bestätigt dabei die Zahl der in dem Konzertraum vorhandenen Sitzplätze und spricht sich, soweit erforderlich, nach § 4 der ersten Durchführungsverordnungen zum Sammelgesetz vom 14. Dezember 1934 — RGBl. I 1250 — über das öffentliche Bedürfnis für die sammlungsähnliche Durchführung des Kartenverkaufs — nicht für die Veranstaltung als solche — aus.

7. Die Genehmigungsbehörde teilt dem Antragsteller, der Gemeindebehörde und evtl. der Konzertgemeinschaft die Genehmigung oder Ablehnung des Konzertes mit.

8. Von den in § 3 des Sammlungsgesetzes vorgesehenen Vertriebsmöglichkeiten darf für Blindenkonzerte nur der Kartenverkauf von Haus zu Haus genehmigt werden.

9. In dem genannten Bescheid sind außer den in Ziffer 5 a—c gemachten Angaben aufzunehmen:

- Zahl und Einzelpreis einschließlich Steuer der zum Verkauf gelangenden Eintrittskarten,
- Art, Zeit und räumliche Ausdehnung des Kartenverkaufs; bei der Festsetzung des Gebietes, in dem der Kartenverkauf stattfinden darf, ist darauf zu achten, daß dem Kartenkäufer der Besuch des Konzertes unter Berücksichtigung der Verkehrslage auch tatsächlich möglich ist,
- die Höhe der Unkosten: diese dürfen 67 v. H. der Bruttoeinnahmen nicht übersteigen. Als Unkosten gelten die Druckkosten für die Herstellung der Eintrittskarten, Programme und des Werbematerials, die Saalmiete, Klavierstimmung, Provision und Fahrgeld der Kartenverkäufer, Vergnügungssteuer, Abgaben und sonstige Ausgaben,
- Das Verbot, zur Hergabe von Geld- oder Sachspenden aufzufordern und solche entgegenzunehmen.

10. Die Kartenverkäufer haben sich vor Beginn des Kartenverkaufs bei der Gemeindeverwaltung zu melden und dabei ihre evtl. Anerkennung durch die Konzertgemeinschaft durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

Diese Bescheinigung macht die Ausstellung eines Ausweises nach Abschn. IV Ziffer 2 Buchstabe b Abs. 2 des Vollzugserlasses zum Sammlungsgesetz vom 14. Dezember 1934 — MBl. V. S. 1531 — überflüssig. Dem Kartenverkäufer ist lediglich als Ergänzung eine Zusatzbescheinigung auszustellen, aus welcher Art, Zweck und Zeit der Veranstaltung, sowie der für den Kartenverkauf genehmigte Bezirk hervorgeht.

11. Der Konzertveranstalter legt innerhalb von 3 Wochen nach dem Konzert der Genehmigungsbehörde eine Abrechnung in dreifacher Ausfertigung vor. Der Konzertgemeinschaft und dem Konzertveranstalter ist das Prüfungsergebnis durch die Genehmigungsbehörde bekanntzugeben. Die Abrechnung hat zu enthalten die Namen und Anschriften der an der Durchführung des Konzertes beteiligten Personen (Künstler, Konzertver-

stalter, Kartenverkäufer), die Zahl und den Einzelpreis der zum Verkauf genehmigten und verkauften Karten, die Bruttoeinnahmen und die Höhe der Unkosten gem. Abschn. 9 c dieses Erlasses.

12. Zur Wahrnehmung der der Konzertgemeinschaft übertragenen verwaltungstechnischen Aufgaben und der ihr obliegenden Betreuung der blinden Künstler und Förderung des künstlerischen Nachwuchses sind an die Konzertgemeinschaft von jedem durchgeführten Blindenkonzert 3 Prozent des erzielten Bruttoumsatzes durch die Veranstalter abzuführen. Diese Abgabe ist auf der Abrechnung bei den Unkosten mit einzusetzen.

An den Chef der Landeskanzlei Düsseldorf, Haus der Landesregierung.

— MBl. NW. 1949 ^{1949 S. 640 o. aufgeh.} 1956 S. 1298 Nr. 50

J. Ministerium für Wiederaufbau

Baulenkung; Weisungen für Bauvorhaben des Bergarbeiterwohnungsbaues

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 17. 6. 1949 — III A Nr. 261

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Baulenkung vom 9. Februar 1949 — GV. NW. S. 69 — gebe ich mit Zustimmung des Wiederaufbauausschusses des Landtages den Baulenkungsausschüssen der Kreise folgende Weisung:

Die in das Bergarbeiterwohnungsbauprogramm aufgenommenen Bauvorhaben sind in jedem Fall als im Interesse der Allgemeinheit vordringlich (§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) des Gesetzes über Baulenkung) anzusehen. Die Aufnahme in das Bergarbeiterwohnungsbauprogramm erfolgt durch den örtlich zuständigen Regierungspräsidenten, im Bereich des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk durch den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen.

An die Stadt- und Landkreise des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich: An die Regierungspräsidenten Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk Essen.

— MBl. NW. 1949 S. 640.

Literatur

Recht — Staat — Wirtschaft

Herausgegeben von

Ministerialdirektor Dr. Hermann Wandersleb
W. Kohlhammer Verlag Stuttgart und Köln/237Seiten/7 DM

Im September 1947 fand ein erster Verwaltungslehrgang Nordrhein-Westfalen in Bonn statt, mit dem die Tradition der Deutschen Vereinigung für Staatswissenschaftliche Fortbildung in Berlin wieder aufgenommen wurde. Schon während des Lehrganges wurde aus dem Kreise der Teilnehmer der Wunsch geäußert, die Vorträge in gedruckter Form der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

Es wurde zunächst davon abgesehen, weil Aussicht bestand, im Jahre 1948 die meisten Vortragenden des Lehrganges in Bonn zu ähnlichen Themen unter Berücksichtigung der auf einigen Gebieten inzwischen fortgeschrittenen Entwicklung wieder heranzuziehen könnten. Der Währungsschnitt bedingte dann aber den Ausfall eines Lehrganges 1948. Um so lebhafter wurde die Forderung nach Veröffentlichung der Vorträge des Lehrganges in Bonn erhoben. Die Vortragenden wurden deshalb, soweit ihre Themen noch aktuell waren, gebeten, ihre Ausführungen nach dem jetzigen Stande der behandelten Fragen schriftlich niederzulegen. Einige Beiträge zu wichtigen Tagesfragen sind von Vortragenden des Lehrganges eigens für die Publikation neu verfaßt worden.

Es ist vorgesehen, Vorlesungen und Vorträge späterer Lehrgänge in ähnlicher Weise zu veröffentlichen. Möge sich bereits der vorliegende Band als nützliches Rüstzeug für leitende Männer in der Verwaltung, in der Justiz und im Wirtschaftsleben erweisen.

Bestellungen sind an den Verwaltungslehrgang Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, zu richten.

— MBl. NW. 1949 S. 640.